

61. Ist für die Ausgleichungspflicht der Zuschüsse von Bedeutung, ob sie zugleich unter den Begriff der Ausstattung fallen?

BGB. § 2050 Abs. 1, 2. 1624.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 20. April 1912 i. S. G. u. Gen. (Bekl.) w. E. (Rl.). Rep. IV. 508/11.

I. Landgericht Melningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

... „Die Revision wendet sich ferner dagegen, daß die Zuschüsse, welche die Klägerin mit Rücksicht auf ihre Verheiratung an Stelle der Wittgift vom Erblasser gewährt erhalten hat, nicht für ausgleichungspflichtig erklärt worden sind. Unbestritten hat sich die Klägerin am 25. Oktober 1893 mit ihrem jetzigen Ehemanne, der damals Sekondeleutnant war und jetzt Hauptmann a. D. ist, verheiratet. Der Erblasser R. F. hatte sich am 12. Mai 1893 verpflichtet, der Klägerin, soweit und solange dies nach den bestehenden militärdienstlichen Vorschriften erforderlich sei, jährlich eine Rente von 900 M zu zahlen, und hat weiter am 5. Oktober 1893 die Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Rente von 2100 M, und zwar vorläufig bis zur Beförderung des künftigen Ehemannes zum

Hauptmann erster Klasse übernommen. Der Berufungsrichter wendet auf die demgemäß der Klägerin gemachten Zuwendungen die §§ 2052, 2050 BGB. an, da der Erblasser in einem Erbvertrage vom 1. August 1889 die Erbteile seiner Kinder im Verhältnis untereinander in gleicher Weise, wie bei der gesetzlichen Erbfolge bestimmt hat. Er stellt fest, daß die Zuschüsse zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden (nicht um zur Kapitalansammlung zu dienen), und daß sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß nicht überstiegen haben. Er nimmt hiernach an, daß die Zuschüsse nicht ausgleichungspflichtig sind, wenn schon sie der Klägerin wegen ihrer Verheiratung zur Erhaltung der Wirtschaft gewährt und deshalb als Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB. anzusehen seien.

In dieser Beurteilung kann dem Vorderrichter nur beigetreten werden. Die in der Rechtslehre streitige Frage, ob und inwieweit die in § 2050 Abs. 2 BGB. erwähnten Zuschüsse unter den Begriff der Ausstattung fallen (vgl. hierüber namentlich Pland, Anm. 2bß zu § 2050), ist für die Ausgleichungspflicht ohne Bedeutung. Der Begriff der Ausstattung bestimmt sich lediglich nach § 1624 BGB. Hinsichtlich der Ausgleichungspflicht ist aber in § 2050 Abs. 2 die klare Bestimmung getroffen, daß die hier behandelten Zuschüsse, die im wesentlichen den Zinsen eines Mitgiftkapitals gleichstehen (vgl. § 2055), nicht zur Ausgleichung zu bringen sind. Damit ist, soweit diese Zuschüsse als Ausstattung anzusehen sind, eine Ausnahme von der in § 2050 Abs. 1 aufgestellten Regel gemacht. Der im RGKomm. Anm. 6 a. E. zu § 2050 vertretenen gegenteiligen Ansicht, auf die sich die Beklagten berufen, daß die Zuschüsse, soweit sie eine Ausstattung enthalten, unbegrenzt ausgleichungspflichtig seien, kann nicht gefolgt werden. Ist auch der Begriff der Ausstattung nach § 1624 BGB. nicht auf die erstmalige Zuwendung bei der Verheiratung oder Begründung der selbständigen Lebensstellung zu beschränken, sondern auch auf spätere zur Fortführung der Wirtschaft gewährte Zuwendungen und Renten auszudehnen (vgl. Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 67 S. 204 flg., Urteil des erkennenden Senats vom 3. Mai 1906, Rep. IV. 508/05), so kann doch hieraus für die Ausgleichungspflicht, die in § 2050 Abs. 2 ihre besondere Regelung gefunden hat, nichts hergeleitet werden.

Die vom Erblasser auf Grund der Verpflichtungsscheine vom Jahre 1893 der Klägerin gewährten Zuschüsse im Gesamtbetrage von 26 194,95 *M* würden daher nur ausgleichungspflichtig sein, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hätte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß § 2050 Abs. 3, der eine solche Anordnung gestattet, auch auf die in Abs. 2 gedachten Zuschüsse Anwendung findet, soweit sie der Ausgleichungspflicht nicht unterliegen. Die Anordnung ist aber nur wirksam, wenn sie als eine der Zuwendung beigelegte Beschränkung bei oder vor der Zuwendung getroffen worden ist.“ . . .